



**TOP IVa    Ärztliche Weiterbildung - Änderung der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018**

**Titel:**            Sechsmonatige Pflicht zur Weiterbildung im ambulanten  
allgemeinpädiatrischen Bereich

**Beschlussantrag**

**Von:**            Prof. Dr. Johannes Buchmann als Abgeordneter der Ärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Andreas Gibb als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Dr. Beate Krammer-Steiner als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Anne Machka als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Evelin Pinnow als Abgeordnete der Ärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Dr. Wilfried Schimanke als Abgeordneter der Ärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern  
Dr. Jens Placke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

In den Gremien der Bundesärztekammer soll die Verankerung einer sechsmonatigen Pflicht zur Weiterbildung im ambulanten allgemeinpädiatrischen Bereich in der Facharztweiterbildung Kinder- und Jugendmedizin in der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) geprüft werden.

Durchführbar ist dieser Abschnitt bei:

- niedergelassenen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
- in medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die an der ambulanten allgemeinpädiatrischen Versorgung teilnehmen oder
- anderen an der ambulanten allgemeinpädiatrischen Versorgung teilnehmenden und KV-rechtlich organisierten Praxisformen.

**Begründung:**

Der Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin vereint in der Grundversorgung alle Subspezialitäten der Inneren Medizin, Teile der Neurologie, der Chirurgie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychosomatik sowie der hausärztlichen Versorgung für Kinder und

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 94

Stimmen Nein: 106

Enthaltungen: 13

**ABGELEHNT**

Jugendliche vor dem 18. Geburtstag in sich und ist damit eine sehr umfassende fachliche Weiterbildung. Neben der sechsmonatigen Pflicht zur Weiterbildung in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen gibt es jedoch nur wenige Rahmenbedingungen, die diese Facharztweiterbildung regeln.

Große Kliniken besitzen in der Regel die volle Weiterbildungsermächtigung und sind somit nicht auf die Bildung von Weiterbildungsverbänden angewiesen. Ärzte in Weiterbildung könnten also ihre volle Weiterbildungszeit an einer Klinik ableisten.

Im Logbuch für die Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin finden sich aber viele Punkte, die eine rein stationäre Weiterbildung gar nicht leisten kann und die zum Rückgrat der Tätigkeit des Facharztes Kinder- und Jugendmedizin gehören.

Exemplarische Beispiele nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018:

- Abschnitt Entwicklungs- und Sozialpädiatrie
  - Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge von Entwicklungsstörungen und Behinderungen
- Abschnitt psychische und psychosomatische Störungen und Verhaltensstörungen
  - Basisbehandlung psychischer, somatoformer und psychosomatischer Anpassungs-, Regulations- und Verhaltensstörungen
- Abschnitt Aspekte der Jugendmedizin
  - Jugendspezifische Morbidität und Risikoverhalten sowie weiterführende Therapieoptionen im Erwachsenenalter (Transition)
  - Prävention einschließlich Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen für Jugendliche
- Abschnitt Prävention
  - Organisation und Durchführung von primären bis tertiären Präventionsmaßnahmen
  - U7 bis U9 Richtzahl 30
  - U10 bis J2 Richtzahl 5
  - Spezifische Impfberatung auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen

Die derzeitigen Rahmenbedingungen in der MWBO werden dem Aspekt der allgemeinpädiatrischen ambulanten Versorgung und damit der hausärztlichen Versorgung der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Sie fokussieren ausschließlich auf die stationäre Weiterbildung. Fakultative ambulante Weiterbildungsabschnitte werden häufig durch Kliniken als primäre Weiterbilder mit voller Weiterbildungsermächtigung blockiert. Die

geforderten Richtzahlen jedoch können in einer stationären Weiterbildung allein nicht erreicht werden, ebenso wie eine Entwicklungsbeurteilung im Längsschnitt und viele weitere Aspekte (siehe Inhaltskatalog [Muster-]Weiterbildungsordnung 2018) nicht erlernt werden können. Die Vorbereitung der Weiterzubildenden auf ihre hausärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist unzureichend und qualitativ schlecht.

Ziel:

Die sechsmonatige verpflichtende Weiterbildung im ambulanten allgemeinpädiatrischen Bereich soll die zukünftigen Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin befähigen, die hausärztliche Betreuung ihrer Patienten qualitativ hochwertig sicherzustellen. Die Weiterbildung wird insbesondere in den Bereichen Prävention und Entwicklungs- und Sozialpädiatrie deutlich gestärkt. Die Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Bereich wird verbessert. Dies dient direkt der Versorgungssicherung im ländlichen Raum, unabhängig vom zukünftigen Tätigkeitsort des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin und muss als Bestandteil der Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsmodelle angesehen werden.

Operationalisierung:

- Bildung von Weiterbildungsverbänden zwischen Kliniken und ambulant tätigen Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin
- Ausnutzen von Modellen der Arbeitnehmerüberlassung
- Zusicherung der Fortsetzung der klinischen Weiterbildung nach dem Abschnitt ambulante allgemeine Pädiatrie
- Nutzung von Förderungen für die ambulante Weiterbildung durch die Kassenärztlichen Vereinigung
- Entdeckung der Weiterbildungsförderung der ambulanten Weiterbildung
- Förderung durch Modellprojekte auf Länderebene